



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2019/0249
öffentlich

Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien

- Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – Grundsatzbeschluss
- Festlegung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Träger der Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
19.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
28.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Vorstellung des Projektes und der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen. [Ein konkreter Beschlussvorschlag wird zur Sitzung des Rates am 28.11.2019 vorgelegt.]
2. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll grundsätzlich der zentrale Träger der Investitionen der Stadt Beckum zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen werden.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorstellung des Projektes und der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Beteiligung in Höhe von 10 Prozent am Eigenkapital der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird der Stadt Beckum für „bis zu 124.000,00 Euro“ angeboten.

Finanzierung

Ansätze zur Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sind aktuell im Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen nicht vorhanden. Sollte eine Beteiligung angestrebt werden, sind die entsprechenden Ansätze – abhängig von der Verortung der Beteiligung – möglichst durch Aufnahme in die Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsplanung für das Jahr 2020 zu schaffen.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden richtet sich nach dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspektes des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Beteiligungsangebot Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG plant – als Bürgerenergiegesellschaft – die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs GE 5.3-158 (Nabenhöhe 161 Meter, Rotor-durchmesser 158 Meter, Gesamthöhe 240 Meter). Diese Gesellschaft bietet der Stadt Beckum oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Beckum mit 100 Prozent beteiligt ist, eine Beteiligung in Höhe von 10 Prozent an ihrem Eigenkapital an (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Das Volumen der Beteiligung wird wie folgt beschrieben: „Bei einem Eigenkapitalbedarf in Höhe von voraussichtlich 1.240.000 Euro entspricht dies bis zu 124.000,00 Euro.“

Der geplante Standort der Anlage und weitere Informationen zu dem Projekt können dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Exposé der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entnommen werden. Dieses Exposé enthält auch technische Daten der geplanten Windenergieanlage, Informationen zu „EEG-Vergütungen nach geplantem Ausschreibungserfolg Oktober 2019“ sowie wirtschaftliche Plandaten. Die Prowind GmbH ist nach eigener Auskunft als Projektierer und Generalübernehmer tätig und verkauft die Windkraftanlage schlüsselfertig an die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG.

Neben der durch die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zu errichtenden Anlage sollen noch 2 weitere Anlagen im Beckumer Süden errichtet werden. Diese sind ebenfalls in dem beigefügten Exposé verzeichnet. Diese Anlagen sollen nicht von der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, sondern von der Achte Bürgerwind GmbH betrieben werden. Bei der Achte Bürgerwind GmbH handelt es sich nach Auskunft der Prowind GmbH nicht um eine Bürgerenergiegesellschaft.

Bürgerenergiegesellschaft ist nach § 3 Nummer 15 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) jede Gesellschaft,

- a) die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- c) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,

wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt. Als vertrauliche Anlage 3 ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister zu der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG beigefügt.

Seit Januar 2017 wird die Höhe der Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt. Dabei gilt: Der Anlagenbetreiber der am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb einer entsprechenden Erzeugungsanlage fordert, wird gefördert. Also erhalten die Gebote mit den niedrigsten Gebotswerten einen Zuschlag, bis das Volumen des jeweiligen Gebotstermins erreicht ist. Bürgerenergiegesellschaften genießen im Rahmen dieser Ausschreibungen bestimmte Privilegien (§ 36g EEG).

Als Bürgerenergiegesellschaft ist die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG nach § 36g Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b EEG – neben anderen Voraussetzungen – dazu verpflichtet, der Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft anzubieten.

Zwischenzeitlich wurde der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG angefordert (siehe vertrauliche Anlage 4 zur Vorlage).

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung des übersandten Beteiligungsangebotes sowie eine Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeindefinanzierungsrecht wurde bei der Dr. Heilmaier & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft – in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis der Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeindefinanzierungsrecht ist als Anlage 5 zur Vorlage beigefügt. Zusammenfassend ist zu der Prüfung festzuhalten, dass grundsätzlich eine Beteiligung der Stadt Beckum (unmittelbar oder mittelbar) an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG möglich ist. Der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG erfüllt allerdings derzeit die kommunalrechtlichen Voraussetzungen nicht. Eine – im Falle einer Beteiligungsabsicht daher notwendige – Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG setzt die Mitwirkung der übrigen Beteiligten voraus.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt. Im Rahmen der Überprüfung konnte die Plausibilität der Annahmen der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG grundsätzlich bestätigt werden. Steuerliche Besonderheiten, die auf die Stadt Beckum nicht zutreffen, wurden eliminiert. Im Ergebnis kommt die Prüfung für die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zu dem Schluss, dass sich eine durchschnittliche Rendite in Höhe von 5,54 Prozent ergibt. Unterstellt, die Beteiligung würde unmittelbar von der Stadt Beckum gehalten, würde die durchschnittliche Rendite auf dieser Ebene 3,42 Prozent, bezogen auf die geleistete Einlage in Höhe von 124.000,00 Euro, betragen. Diese Rendite unterscheidet sich gegenüber der bei der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG erwartete Rendite – in diesem Modell – durch entstehende Ertragssteuerbelastung auf Ebene der Stadt Beckum.

Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG hatte ursprünglich mitgeteilt, dass das Beteiligungsangebot bis zum 30.11.2019 befristet ist. Mittlerweile konnte erreicht werden, dass die genannte Bindungsfrist seitens der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG verlängert wird, wenn erkennbar ist, dass die Stadt Beckum (unmittelbar oder mittelbar) an einer Beteiligung interessiert ist.

Sollte die Stadt Beckum sich zu einer Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entschließen, ist festzulegen, an welcher Stelle diese Beteiligung „verortet“ werden soll. Denkbar wäre eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Beckum.

Diese wiederum könnte über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (rechtlich unselbstständig) oder direkt durch die Stadt Beckum übernommen werden.

Ebenfalls denkbar ist – aufgrund der thematischen Nähe – eine mittelbare Beteiligung über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. An der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist die Stadt Beckum – über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder – mit 66 Prozent beteiligt. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erfüllt damit nicht die originären Beteiligungsvoraussetzungen des EEG.

Auf entsprechende Nachfrage teilte die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG jedoch zwischenzeitlich mit, dass das Beteiligungsangebot auch Unternehmen offen stehe, die nicht zu 100 Prozent der Stadt Beckum gehören. Im Sinne der Bürgerbeteiligung würde ein entsprechendes Engagement begrüßt. Grundsätzlich stehe auch weiteren Beteiligungen im „Konzern Stadt Beckum“ (zum Beispiel der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG) die Beteiligungsmöglichkeit offen. Die Beteiligungsmöglichkeit für die Stadt Beckum und die anstelle ihrer oder gemeinsam mit ihr eintretenden Unternehmen ist nach Angaben der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG auf insgesamt 10 Prozent des Eigenkapitals beschränkt.

Zu berücksichtigen ist, dass im Fall einer seitens der Stadt Beckum gewünschten Beteiligung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Gespräche zu dem Beteiligungsvorhaben mit dem Mitgesellschafter Innogy SE zu führen wären. Im Falle einer seitens der Stadt Beckum gewünschten Beteiligung der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG wären mit den Vertretern der Genossenschaft entsprechende Gespräche zu führen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2019 werden Vertreter der Prowind GmbH als Projektierer der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG das Projekt vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Ebenfalls wird ein Vertreter der Dr. Heilmaier & Partner GmbH das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung und der Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Gemeindewirtschaftsrecht darstellen und ebenfalls für Fragen zur Verfügung stehen.

In der Sitzung des Rates am 28.11.2019 ist die Herbeiführung einer Grundsatzentscheidung zu dieser Beteiligungsmöglichkeit geplant. Eine entsprechende Ergänzungsvorlage mit einem Beschlussvorschlag soll nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses veröffentlicht werden. Bei einem positiven Votum seitens des Rates wären im Anschluss an die Grundsatzentscheidung weitere Gespräche mit der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten zu führen, um notwendige konkrete Entscheidungen der jeweiligen Gremien vorzubereiten. Auch steuerliche Fragestellungen sollen betrachtet werden. Im Rahmen der konkreten Entscheidungen ist auch beabsichtigt, die bislang als „vertraulich“ gekennzeichneten Informationen in den Anlagen zu veröffentlichen.

Grundsätzliche Entscheidung zu Investitionen zur Nutzung erneuerbare Energiequellen

Das vorliegende Beteiligungsangebot macht deutlich, dass eine grundsätzliche Festlegung zu Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen notwendig ist. Daher wird vorgeschlagen, grundsätzlich festzulegen, ob die Stadt Beckum Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (zum Beispiel Wind- und Sonnenenergie) selbst vornehmen, oder ob dies künftig grundsätzlich über Dritte erfolgen soll. Prädestiniert hierfür ist im „Konzern Stadt Beckum“ die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Eine Bündelung des Engagements über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG hat, insbesondere aufgrund der schon abstrakt dargestellten „thematischen Nähe“, Vorteile. Synergien, zum Beispiel durch Einbeziehung des vorhandenen (technischen) Personals der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, sind denkbar. Derart ausgebildetes und geschultes Personal hält die Stadt Beckum nicht vor. Auch hinsichtlich einer möglichen (Direkt-)Vermarktung der erzeugten Energie über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wäre diese gegenüber der Stadt Beckum im Vorteil. Nicht zuletzt ließe sich auch die Akzeptanz derartiger Anlagen in der Bevölkerung mittels einer über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG denkbaren direkten Vermarktung („Vor Ort erzeugt, vor Ort verbraucht.“) steigern. Im Ergebnis würde des Weiteren die Rolle der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Treiber und wichtiger Akteur der „Energiewende vor Ort“ gesteigert.

Demgegenüber ist zu beachten, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ein Unternehmen ist, das sich zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich im Eigentum der Stadt Beckum befindet. Mitgeschafter mit einem Anteil in Höhe von 34 Prozent ist das Unternehmen Innogy SE. Entsprechend dieses Unternehmensanteils wäre die Innogy SE an Chancen und Risiken der jeweiligen Investition beteiligt. Abstimmungen mit dem Mitgeschafter zu den vorgesehenen Investitionen sind notwendig. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Mitgeschafter sich bei voraussichtlich rentablen Investitionen nicht widersetzen wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung überwiegen die dargestellten Vorteile. Eine direkte Beteiligung der Stadt Beckum an den dargestellten Investitionsvorhaben wäre zudem – sofern die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG nicht tätig werden kann oder soll – im Einzelfall stets weiterhin denkbar.

Die Einbeziehung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll – eine entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt – im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und in enger Abstimmung mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Bedingungen im Einzelfall erfolgen.

Anlagen:

- 1 Angebot zur Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
- 2 Exposé der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
- 3 Auszug aus dem Handelsregister (vertraulich)
- 4 Gesellschaftsvertrag Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG (vertraulich)
- 5 Darstellung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit (Dr. Heilmaier & Partner GmbH)
- 6 Wirtschaftliche Beurteilung (Dr. Heilmaier & Partner GmbH)